

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

Vorlage der Kirchenregierung an die Landessynode der vereinigten evang.  
- prot. Landeskirche Badens im Frühjahr 1926

[urn:nbn:de:bsz:31-320972](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-320972)

## Vorlage der Kirchenregierung

an die Landessynode der vereinigten evang.-prot. Landeskirche Badens  
im Frühjahr 1926.

### Entwurf eines kirchlichen Gesetzes, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr.

Die Landessynode hat als kirchliches Gesetz beschlossen, was folgt:

#### Artikel 1.

Das kirchliche Gesetz vom 22. Juni 1921, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., WBl. S. 88, erhält in Artikel 1 nach Ziffer 3 folgenden Zusatz:

4. Der nach § 2 des Dienstgesetzes vom 24. März 1920, WBl. S. 17 ff und 30, für die 7. März 1922, für die Geistlichen erforderlichen Genehmigung des Oberkirchenrats zur Verehelichung bedürfen auch die im kirchlichen Dienste stehenden Religionslehrer.

#### Artikel 2.

Die dem Gesetz vom 22. Juni 1921, die Beamten der evang.-prot. Landeskirche in Baden betr., beigelegte Übersicht erhält die aus der Beilage ersichtliche Fassung.

#### Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend vom 1. April 1925 ab in Kraft.

Der Evang. Oberkirchenrat ist mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

## Uebersicht

über die Einreihung der rein kirchlichen Beamten bei dem Evang. Oberkirchenrat  
in die Gruppen der staatlichen Besoldungsordnung.

N.º.	A m t s b e z e i c h n u n g	Entsprechende Gruppe der staatlichen Besoldungs- ordnung
1	Kirchenpräsident . . . . .	B 3
2	Prälat . . . . .	B 2
3	Stellvertreter des Präsidenten . . . . .	B 2
4	Oberkirchenräte . . . . .	XIII
5	Hilfsarbeiter: Pfarrer } . . . . .	XI
	"      : Finanzrat } . . . . .	
	Baurat . . . . } . . . . .	X
	Religionslehrer } . . . . .	
6	Verwaltungsoberinspektor } . . . . .	IX
	Religionslehrer . . . . . } . . . . .	
7	Revisionsinspektor . . . . . } . . . . .	VIII
	Religionslehrer . . . . . } . . . . .	
8	Religionslehrer . . . . .	VII
9	Kanzleisekretäre . . . . .	
	Hausmeister . . . . . } . . . . .	V
	Maschinenmeister . . . . . } . . . . .	